

stelle keine hievon abweichende Definition auf. Der Regierungsrat legt einige Entscheide der zürcherischen Steuerbehörden vor, wodurch u. a. verheiratete Studenten verpflichtet wurden, freiwillige Unterhaltsbeiträge ihrer Eltern als Einkommen zu versteuern.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Das Gesetz definiert den Einkommensbegriff nicht und gibt keine Anhaltspunkte, aus denen mit Notwendigkeit auf einen dem Gesetze zu Grunde liegenden Einkommensbegriff geschlossen werden müßte, der in der Weise abgegrenzt wäre, daß die der Rekurrentin zufließenden Unterstützungen nicht darunter fielen. Es gibt auch keinen allgemeinen gültigen, scharf abgegrenzten Einkommensbegriff, der ohne weiteres dem Gesetze zu unterstellen wäre. Demgemäß kann darin keine Willkür liegen, daß der Einkommensbegriff des § 4 des zürcherischen Staatssteuergesetzes in Anlehnung an die in der Rekursbeantwortung erwähnte, vielfach anerkannte Definition der Theorie bestimmt wird. Unter den so definierten Einkommensbegriff fallen zweifellos die Unterstützungen, die die Rekurrentin von der Familie ihres verstorbenen Ehemannes, wenn auch ohne Rechtsanspruch, so doch tatsächlich regelmäßig bezieht (vergl. insbesondere *Elster*, Wörterbuch der Volkswirtschaft S. 693 f.). Da zudem das Gesetz Erwerb und Einkommen einander gegenüberstellt und somit unter Einkommen etwas anderes versteht, als den Arbeitserwerb, und zwar nicht nur den Kapitalertrag, der ja nach § 5 litt. a der Einkommenssteuer nicht unterworfen ist, so liegt es nahe, das Einkommen nach § 4 des Staatssteuergesetzes in einem so weiten Sinne zu fassen, daß auch Verwandtenunterstützungen der vorliegenden Art darunter fallen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 99. Urteil vom 29. November 1911 in Sachen Sammgarnspinnerei Bürglen A. G. gegen Thurgau.

*Keine Rechtsverweigerung dadurch, dass bei der Festsetzung des steuerpflichtigen Vermögens einer Aktiengesellschaft gemäss dem Wortlaut des kantonalen Steuergesetzes auf den Kataster- und Assekuranzwert der Liegenschaften und Gebäude, statt auf den nach Art. 656 Ziff. 2 OR berechneten Bilanzwert abgestellt wird und insfolgedessen gewisse kaufmännisch gerechtfertigte Abschreibungen nicht berücksichtigt werden.*

A. — § 5 des thurg. Steuergesetzes bestimmt: „Für die Entrichtung der Vermögenssteuer sind folgende Grundsätze geltend: b) für die Gebäude ist die Brandversicherungssumme entscheidend; c) für das Grundeigentum ist der Liegenschaftenkataster . . . maßgebend.“ Laut der auf 31. Dezember 1909 abgeschlossenen Bilanz betrug das aus Aktienkapital und Reservefonds bestehende Vermögen der Rekurrentin 1,159,671 Fr. Die Liegenschaften und Gebäude sind in der Bilanz infolge langjähriger Abschreibungen mit einem Betrage von 328,964 Fr. 80 Cts. eingesetzt, während die Brandasssekuranz- und Grundkatastersumme zusammen mehr als 1,000,000 Fr. beträgt. Die Steuerkommission Bürglen setzte nun im August 1910 das steuerpflichtige Vermögen der Rekurrentin für das Jahr 1910 in der Weise fest, daß sie zum Gesamtbetrag von Aktienkapital und Reservefonds noch die Differenz zwischen dem Bilanz- und dem Brandasssekuranz- und Grundkatasterwert der Liegenschaften und Gebäude hinzurechnete. Hierüber beschwerte sich die Rekurrentin beim Regierungsrate des Kantons Thurgau, indem sie geltend machte, die Brandversicherungssumme stelle für Fabrikgebäude nicht den wirklichen Wert dar. Die Beschwerde wurde durch Beschluß des Regierungsrates vom 19. Mai 1911 mit folgender Begründung abgewiesen: Aus § 5 litt. b und c des Steuergesetzes gehe unzweideutig hervor, daß die Gebäude zum Brandversicherungswerte und die Liegenschaften zum Katasterwert versteuert werden müßten. Wenn eine Entwertung stattfinde, so könne nur im Kataster eine Herabsetzung verlangt werden. Abschreibungen am Liegenschaftens- und Gebäudevermögen seien in Beziehung auf die Steuerpflicht gesetzlich unzulässig.

B. — Gegen diesen Beschluß hat die Rekurrentin den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Sie macht willkürliche Anwendung des thurg. Steuergesetzes geltend und führt zur Begründung folgendes aus: Bis zum Jahre 1909 sei sie mit der Vermögenssteuer für den Gesamtbetrag von Aktienkapital und Reservefonds besteuert worden. Zur Feststellung der Steuerkategorien habe man richtigerweise einfach von diesem Gesamtbetrag den Katasterwert der Liegenschaften und den Affekuranzwert der Gebäude abgezogen und den Rest als Gewerbefonds bezeichnet, weil Gebäude und Liegenschaften auf Grund des § 5 litt. b und c des thurg. Steuergesetzes nach dem Katasterwerte zu besteuern seien und diese Steuerkategorie somit „gebunden“ sei. Die Neuierung, wonach außer Aktienkapital und Reservefonds noch weiter die Differenz zwischen dem Affekuranz- und Katasterwert einerseits und dem Bilanzwert andererseits als Vermögen besteuert werde, sei willkürlich. Sie stehe mit Art. 656 Ziff. 2 OR in Widerspruch, weil dabei die gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungen unberücksichtigt blieben und demgemäß ein größeres Vermögen besteuert würde, als nach dem OR vorhanden sei. Allerdings habe der Regierungsrat mit seiner Buchstabeninterpretation scheinbar Recht. Aber wenn die Grundstücke und Gebäude mit dem vollen Kataster- und Affekuranzwert in die Bilanz eingesetzt würden und dafür unter die Passiven ein Amortisations- oder Abschreibungskonto oder Erneuerungsfonds eingestellt werde, so frage es sich, ob dieser Posten für die Besteuerung in Abzug gebracht werden dürfe. So gestatten z. B. die Steuerbehörden der Straßenbahn Frauenfeld-Wil, einen Erneuerungsfonds vom Aktivvermögen abzuziehen. Es sei nun willkürlich, wegen bloßer ungleicher rechnerischer Darstellung eine ungleiche Besteuerung anzuwenden. Nur wenn die Passiven mit dem Amortisationskonto zusammen den Betrag der Aktiven übersteigen, habe die verschiedene Art der Darstellung sachliche Bedeutung. Dann dürfe für dieses Konto ein Abzug nur soweit gemacht werden, als das Vermögen nicht aus Liegenschaften und Gebäulichkeiten bestehe. Allerdings könnten in den Abschreibungen stille Reserven stecken, die als Aktiven zu betrachten seien. Der Staat dürfe aber die Höhe der Abschreibungen kontrollieren und eventuell deren Besteuerung bis zu einem gewissen Grade vor-

schreiben. Die willkürliche Übersteuerung ergebe sich auch daraus, daß die Aktiven danach 4825 Fr. wert sein müßten, während der Kurswert bloß etwa 2500 Fr. betrage. Da der Affekuranzwert dem Bauwert entsprechen müsse, so sei es nicht möglich, die Gebäude im Versicherungskataster so wie in der Bilanz abzuschreiben zu lassen. Der Kataster- und Affekuranzwert belaufe sich auf 1,114,526 Fr.; also betrage die Differenz zwischen diesem und dem Bilanzwert von 328,964 Fr. 785,562 Fr.

C. — Der Regierungsrat hat Abweisung des Rekurses beantragt. Er legt einen frühern Beschluß i. S. der U. G. Karl Bleidorn vom 5. Februar 1909 vor, wonach in einem Falle, wo der Bilanzwert der Liegenschaften einer Aktiengesellschaft höher als der Katasterwert war, die Differenz vom Gesamtbetrag von Aktienkapital und Reservefonds abgezogen wurde, also das steuerpflichtige Vermögen sich aus dem Katasterwerte der Liegenschaften unter Abzug der Hypothekarschulden einerseits und der als Handels- und Gewerbefonds bezeichneten Differenz zwischen dem Gesamtbetrag von Aktienkapital und Reservefonds und dem um die Hypothekarschulden verminderten Bilanzwert der Liegenschaften andererseits zusammensetzte. Zur Begründung führt der Regierungsrat im wesentlichen folgendes aus: Der Kataster- und Affekuranzwert der Liegenschaften und Gebäude betrage 1,099,485 Fr., die Differenz zwischen dieser Summe und dem Bilanzwert somit 770,520 Fr. Dieser Betrag mache zusammen mit Aktienkapital und Reservefonds das Steuerkapital von 1,930,191 Fr. aus. Wenn es schon vorgekommen sei, daß der Buchwert der Liegenschaften zur Grundlage für die Besteuerung genommen worden sei, so beruhe das auf einer „Verschleierung der Bilanz bezw. einem Versehen des Steuerkommissariates“.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach dem angefochtenen Entscheide ist für die Besteuerung des beweglichen Vermögens der Bilanzwert, für diejenige des aus Liegenschaften und Gebäuden bestehenden Vermögens dagegen der Kataster- und Affekuranzwert maßgebend. Wie die Rekurrentin selbst zugibt, steht dies jedenfalls im Einklang mit dem Wortlaut des § 5 litt. b und c des thurg. Steuergesetzes. Schon daraus geht hervor, daß der Beschluß des Regierungsrates, soweit er auf dem

erwähnten Grundsätze beruht, nicht willkürlich ist. Alles, was die Rekurrentin zur Begründung ihrer Anfechtung vorbringt, ist daher nicht geeignet, den Vorwurf der Rechtsverweigerung zu begründen, sondern könnte höchstens in Betracht kommen, wenn es sich darum handelte, zu untersuchen, ob der angefochtene Beschluß richtig sei und einer gesunden Steuerpolitik entspreche. Diese Frage ist aber vom Bundesgerichte nicht zu prüfen. Die Rekurrentin vertritt die Auffassung, daß für die Besteuerung der Bilanzwert des Vermögens maßgebend sein müsse, und verweist hierfür auf Art. 656 Ziff. 2 OR, der verlangt, daß Grundstücke und Gebäude höchstens mit demjenigen Werte in die Bilanz einer Aktiengesellschaft eingesetzt werden, der den Anschaffungskosten unter Abzug der erforderlichen und den Umständen angemessenen Abschreibungen entspricht. Nun mag es allerdings der Rekurrentin hart erscheinen, daß sie ihr Vermögen zu einem höhern Betrag versteuern muß, als sie es nach Obligationenrecht in der Bilanz ansetzen darf. Da aber nach dem Wortlaut des thurgauischen Steuergesetzes für Gebäude die Brandversicherungssumme und für Grundeigentum der Liegenschaftenkataster entscheidet, was die Rekurrentin selbst nicht bestreitet, so erscheint danach die Berücksichtigung der Abschreibungen ausgeschlossen. Damit entfällt aber auch der eventuelle Standpunkt der Rekurrentin, wonach die Steuerbehörde jederzeit das Recht haben sollte, die Höhe der genannten Abschreibungen nachzuprüfen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 100. Urteil vom 30. November 1911 in Sachen Meyer gegen Spar- & Leihkasse Sempach.

*Materielle Rechtsverweigerung — zugleich übrigens auch Verweigerung des rechtlichen Gehörs — durch Bewilligung der definitiven Rechtsöffnung für die Kostenforderung eines Anwalts an seinen Klienten, trotzdem lediglich, am Schlusse des Hauptprozesses und ohne besonderes kontradiktorisches Verfahren — vielmehr unter stillschweigendem Vorbehalt allfälliger Einwendungen betr. die Schuldpflicht —, die Höhe der Kostennote als solcher gerichtlich festgesetzt worden war, sodass in Bezug auf jene Kostenforderung von einem « vollstreckbaren gerichtlichen Urteil » im Sinne des Art. 80 SchKG keine Rede sein kann.*

A. — In einem von Jakob Roth, Bahnwärter in Rothenburg, vertreten durch Fürsprech Steiner in Luzern, gegen den Rekurrenten, damals vertreten durch Fürsprech Fellmann in Sempach, geführten Injurienprozeß erkannte das Bezirksgericht Rothenburg mit Urteil vom 31. Dezember 1910 u. a.:

„6. Der Beklagte hat sämtliche ergangenen Kosten mit der Ausnahme, daß die Parteigebühren wettgeschlagen sind, zu tragen. Er hat von daher an Kläger eine Kostenvergütung von 569 Fr. 10 Cts. zu leisten.

„7. Die Kostennoten der Herren Anwälte sind festgesetzt wie folgt:

„a) diejenige des Advokaturbureaus Albisser & Steiner in Luzern — inklusive 34 Fr. Judizialien — auf 319 Fr. 50 Cts.

„b) diejenige des Herrn Fürsprech D. Fellmann, in Sempach — inklusive 20 Fr. 10 Cts. Judizialien — auf 208 Fr. 70 Cts.“

Der Rekurrent appellierte gegen dieses Urteil an das Obergericht und übertrug die Sache während der Hängigkeit vor der Appellationsinstanz einem andern Anwalt. Fürsprech Fellmann, dessen zweitinstanzliche Kostenforderung laut Zuschrift der Obergerichtskanzlei vom 27. Juni 1911 auf 38 Fr. festgesetzt wurde, trat sein Guthaben an den Rekurrenten im Gesamtbetrag von 246 Fr. 70 Cts. an die Rekursbeklagte ab. Diese leitete hierfür Betreibung ein und erwirkte, nach erfolgtem Rechtsvorschlag, vom Gerichtspräsidenten von Rothenburg für den ganzen Betrag die definitive Rechtsöffnung. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des